



## **Information der Verbände der Pflegekassen auf Bundesebene zur Umsetzung der Richtlinien nach § 72 Absatz 3c und § 82c Absatz 4 SGB XI über die DatenClearingStelle (DCS) Pflege**

Mit dem Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) hat der Gesetzgeber neue Regelungen hinsichtlich der Voraussetzungen zur Zulassung von Pflegeeinrichtungen bei Abschluss eines Versorgungsvertrages und zur Wirtschaftlichkeit von Personalaufwendungen gefasst mit dem Ziel, eine flächendeckende Entlohnung nach Tarif als wesentliches Element für eine Verbesserung der Entlohnung von Pflegekräften zu erreichen.

Der GKV-Spitzenverband hat in diesem Zusammenhang den Auftrag erhalten, bis zum 30. September 2021 die Richtlinien (RL) nach § 72 Absatz 3c und § 82c Absatz 4 SGB XI zu erstellen. Wesentlicher Aspekt der RL n. § 72 Absatz 3c SGB XI, welche das Nähere zu den Verfahrens- und Prüfgrundsätzen für die Einhaltung der Vorgaben nach § 72 Absätze 3a und 3b SGB XI beschreiben, ist die Mitteilung der tarif- oder an kirchliche Arbeitsrechtsregelungen gebundenen Pflegeeinrichtungen nach § 72 Absatz 3a SGB XI und damit die Erfassung maßgeblicher Informationen aus den jeweiligen Tarifverträgen/ kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen nach § 72 Abs. 3e SGB XI. Ferner erfolgt auf der Grundlage der RL n. § 82c Absatz 4 SGB XI u.a. die Bestimmung eines regional üblichen Entgeltniveaus für Beschäftigte in der Pflege oder Betreuung auf der Grundlage der maßgeblichen Informationen aus Tarifverträgen bzw. kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen, die von Pflegeeinrichtungen nach § 72 Abs. 3a SGB XI übermittelt wurden. Zudem haben die Landesverbände der Pflegekassen auf dieser Grundlage gemäß § 82c Absatz 5 SGB XI eine Übersicht dazu zu veröffentlichen, welche der nach § 72 Absatz 3e SGB XI mitgeteilten Tarifverträge und kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen eine Entlohnung vorsehen, die das regional übliche Entgeltniveau nicht um mehr als 10 Prozent übersteigen. Dies dient der Information der Pflegeeinrichtungen.

### **Erfassung über die DatenClearingStelle (DCS) Pflege**

Die Verbände der Pflegekassen auf Bundesebene haben in diesem Zusammenhang den gemeinsamen Beschluss gefasst, die Pflegeeinrichtungen und die Landesverbände der Pflegekassen bei der Umsetzung der Maßgaben nach § 72 und 82c SGB XI zu unterstützen und ein zentrales digitales Erfassungsinstrument als bundeseinheitliche und damit unbürokratische Anwendung zu implementieren. Diese digitale Erfassung wird über die DatenClearingStelle (DCS) Pflege erfolgen. Die

---

DCS ist eine im Auftrag und im Namen der Landesverbände der Pflegekassen betriebene Plattform, welche gemeinsam von den Verbänden der Pflegekassen auf Bundesebene betrieben wird. Die bereits im Jahre 2009 eingerichtete DCS hat sich u.a. als Schnittstelle bei der Veröffentlichung der Ergebnisse der Qualitätsprüfungen bewährt. Für die Erfassung und Verarbeitung von Tarifinformationen wird auf die bestehende Struktur der DCS zurückgegriffen. Bereits im Rahmen der Qualitätsprüfung registrierte Einrichtungen können in Kürze – auf der Grundlage ihrer bestehenden Registrierung – auch die geforderten Tarifdaten zentral übermitteln. Für Einrichtungen, bei denen bisher keine Qualitätsprüfung durchgeführt bzw. eine Veröffentlichung der Ergebnisse nicht vorgesehen war und welche daher noch nicht in der DCS angemeldet sind, wird eine neue Registrierungsmöglichkeit geschaffen, die ihnen die Übermittlung der maßgeblichen Tarifdaten erlaubt.

Die in den RL des GKV-Spitzenverbandes zu definierenden maßgeblichen Tarifinformationen bilden die Grundlage der neu geschaffenen Erfassungsmaske im DCS-Portal. Diese sind pro Pflegeeinrichtungen zu übermitteln und können in der Systematik nicht stellvertretend durch einen Einrichtungsträger bspw. übergreifend für mehrere Einrichtungen übermittelt werden. Die Dateneingabe wird für die Pflegeeinrichtungen bis zu einem festzulegenden Stichtagsdatum ermöglicht. Nach vollständiger Eingabe der Daten durch die jeweilige Pflegeeinrichtung besteht dann keine Änderungsmöglichkeit mehr. Die Pflegeeinrichtungen haben außerdem die Möglichkeit, die von ihnen übermittelten Daten in einer PDF-Datei als Beleg herunterzuladen. Die gemeldeten bzw. verarbeiteten Daten werden ausschließlich im Kontext der zugrundeliegenden gesetzlich definierten Zwecke genutzt.

- Die Freischaltung der DCS-Erfassungsmaske und die Registrierungsmöglichkeit sind zum 27. September 2021 vorgesehen.
- Erreichbar ist das Erfassungsinstrument der DCS unter folgendem Link: <http://www.transparenzberichte-pflege.de/>
- Die Erfassung n. § 72 Absatz 3e SGB XI – für Pflegeeinrichtungen, die an Tarifverträge oder an kirchliche Arbeitsrechtsregelungen nach § 72 Absatz 3a SGB XI gebunden sind – wird über den 30. September 2021 hinaus mindestens bis zum Inkrafttreten der RL nach § 82c Absatz 4 SGB XI möglich sein.

Insgesamt erfolgt der Start der Umsetzung der Richtlinien und damit die digitale Erfassung und Verarbeitung über die DCS wesentlich in 3 Phasen:

---

- 
- **Phase 1:** Übermittlung maßgeblicher Informationen aus Tarifverträgen und kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen für Einrichtungen nach § 72 Absatz 3a SGB XI in Verbindung mit § 72 Absatz 3e SGB XI vor dem 30.09.2021.
  - **Phase 2:** Berechnung eines regional üblichen Entgeltneaus zur Festlegung der Tarifverträge und kirchliche Arbeitsrechtsregelungen, die von den Landesverbänden der Pflegekassen bis spätestens ein Monat nach Inkrafttreten der RL nach § 82c SGB XI (voraussichtlich bis Ende Oktober 2021) zu veröffentlichen sind.
  - **Phase 3:** Erklärung zur Nichtunterschreitung der Entlohnung von Tarifverträgen/ kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen durch Einrichtungen nach § 72 Absatz 3b SGB XI (Nicht-tarifgebundene Einrichtungen) gemäß § 72 Absatz 3d Satz 3 SGB XI mit Öffnung der entsprechend angepassten Eingabemaske spätestens zum Jahresbeginn 2022.

### **Umsetzung der Phase 1:**

Die Voraussetzung zur Berechnung eines regional üblichen Entgeltneaus gemäß Tarif bzw. kirchlichen Arbeitsrechtsregelung ist die Erfassung aller bestehenden und gültigen Tarifverträge und kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen . Hierzu müssen Pflegeeinrichtungen nach § 72 Absatz 3a SGB XI, die an einen Tarifvertrag oder eine kirchlichen Arbeitsrechtsregelung gebunden sind, maßgebliche Informationen aus ihrem Tarifvertrag/ihrer kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen übermitteln. Die maßgeblichen Informationen, welche die Einrichtungen übermitteln müssen, sind in § 4 der Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 72 Absatz 3c SGB XI festgelegt. Unter den Verbänden der Leistungserbringer und der Pflegekassen auf Bundesebene besteht Konsens, die maßgeblichen Daten möglichst aufwandsarm digital und zentral zu erfassen.

### **Umsetzung der Phasen 2 und 3**

Bei der Erfassung in der DCS-Eingabemaske wird unter anderem von der Pflegeeinrichtung zu erfassen sein, in welchem Bundesland sie ihren Sitz hat. Dies ist erforderlich, um die die gemeldeten Tarifdaten der jeweiligen Pflegeeinrichtung von der DCS anhand der Bundesländer automatisiert zuzuordnen. Bis voraussichtlich Ende Oktober 2021 wird aus den eingegangenen Tarifinformationen der einzelnen Pflegeeinrichtungen für jedes Bundesland jeweils ein regional übliches Entgeltneau errechnet.

Kernausrichtung von Phase 3: Die Datenerfassungsmaske in der DCS wird auch die digitale Meldung nach § 72 Absatz 3d SGB XI für nicht an Tarife oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen gebundene Pflegeeinrichtung ermöglichen, welcher Tarifvertrag für sie maßgebend ist. Dabei ist vorgesehen, bisher benannte

---

---

Tarifverträge bzw. kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen als Dropdown-Menü-Funktion vorzuhalten und entsprechend auszuwählen.

---

---

**AOK-Bundesverband GbR**

Rosenthaler Straße 31  
10178 Berlin

**BKK Dachverband e.V.**

Mauerstraße 85  
10117 Berlin

**IKK e. V.**

Hegelplatz 1  
10117 Berlin

**Knappschaft**

Knappschaftstraße 1  
44799 Bochum

**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)**

Weißensteinstraße 70-72  
34131 Kassel

**Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)**

Askanischer Platz 1  
10963 Berlin

---